



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

1 - 302
22. November 2012
Soziales

Interpellation Hanna Jenni – Vollmacht bei SozialhilfebezügerInnen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation „Einführung der durch das Bundesgericht bestätigten Vollmacht bei SozialhilfebezügerInnen“ in Nidau.

Hanna Jenni (PRR)

Eingereicht am: 17. September 2012

Weitere Unterschriften: 2

I 97/2012

Vollmacht der SozialhilfebezügerInnen

„Der Gemeinderat wird um folgende Antworten gebeten:

Beabsichtigt die Gemeinde Nidau – Sozialabteilung – die durch das Bundesgericht bestätigte Vollmacht der Sozialhilfebezüger ab sofort auch in Nidau einzuführen?“

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantwortet die Fragen der Interpellantin wie folgt:

1. Der Fachbereich Sozialhilfe der Abteilung Soziale Dienste der Stadt Nidau hat bereits vor dem Bundesgerichtsentscheid in Anlehnung an die kantonale Empfehlung und Praxis sogenannte „Generalvollmachten“ eingeholt.
2. Der Bundesgerichtsentscheid hat eine Klärung bezüglich der Rechtmässigkeit solcher Vollmachten gebracht. So ist eine generelle Vollmacht wie sie in Nidau bis Sommer 2012 zur Anwendung kam, nur bedingt rechtmässig. Dies hat auch die Praxis gezeigt, indem Versicherungen, Banken, Aerzte und andere diese „Generalvollmacht“ nicht anerkannten und keine Auskünfte erteilten.
3. Der Fachbereich der Abteilung Soziale Dienste der Stadt Nidau hat den Auftrag das Gesetz¹ im Stufenverfahren umzusetzen. Seit dem Bundesgerichtsentscheid kommt rechtskonform und entsprechend den Empfehlungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein fall- und inhaltsbezogenes Stufenverfahren zur Anwendung. So erfolgt die Informationsbeschaffung:
 - Zuerst bei der betroffenen Person selbst,
 - dann gestützt auf die gesetzlichen Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte von Behörden und Personen,

- zuletzt gestützt auf die Vollmacht. Der Fachbereich Sozialhilfe greift dabei für Vollmachten auf die Mustervorlage der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern zurück.
4. Um Missbräuche durch einzelne Sozialhilfebezüger/-innen konsequent zu bekämpfen wendet der Fachbereich Sozialhilfe der Stadt Nidau zudem mehrere Instrumente an, u.a.:
- systematische Anspruchsüberprüfung
 - in Einzelfällen Zuweisung zu Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen zur Aufdeckung von Sozialhilfemissbrauch
 - im Verdachtsfall Einsatz von Sozialinspektor/-innen
 - Möglichkeit der Überwachung gemäss Art. 50d SHG
 - Zuweisung zu Testarbeitsplätzen seit September 2012
 - kontinuierlicher Verbesserungsprozess und Qualitätssicherung auch in Zusammenarbeit mit der Sozialkommission der Stadt Nidau (Weiterbildung, Fallbesprechungen, Dossierkontrollen).
5. Der Gemeinderat verweist auf die jährlich erscheinenden Jahresberichte der Sozialen Dienste und der Sozialkommission, welche zu diesen Fragen fundierte Informationen liefern und die verlangte Transparenz schaffen.

2560 Nidau, 6. November 2012 spc

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein

ⁱ Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe gemäss Artikel 8b Absatz 3 Sozialhilfegesetz (Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1))